

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Mobile Marketing

www.drei.at/mobilemarketing



Stand August 2009

AGB Mobile Marketing

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobile Marketing

1.1. GEGENSTAND DER AGB UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

1.1. Diese AGB Mobile Marketing gelten für die Nutzung von allen Werbeformen in den DREI-Applikationen durch Werbekunden sowie für allfällige von DREI erbrachte Agenturleistungen wie z.B.: Erstellung von Konzepten, Werbesujets oder Bannern. Maßgeblich für den Auftrag ist die jeweils gültige Preisliste und Beschreibung der einzelnen Werbeformen. Abweichende Bedingungen des Werbekunden finden nur dann Anwendung, wenn DREI diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.2. „DREI“ bezeichnet Hutchison 3G Austria GmbH, Guglgasse 12/10/3, 1110 Wien

1.3. „DREI-Applikationen“ sind die Kanäle, die es DREI ermöglichen, werbliche Kommunikation an Endkunden zu übermitteln. Das sind alle Applikationen und Services, in denen ein Werbekunde bei DREI Schaltungen buchen kann, insbesondere das mobile Portal „Planet3“, der 3Datamanager, die Kundenzone, der Bereich der 3Mailbox unter www.drei.at, SMS oder MMS an den Datenbestand von DREI sowie sonstige in den Beschreibungen der Werbemöglichkeiten von DREI genannte Werbeformen.

1.4. „Landingpage“ bezeichnet eine mobile microsite, auf die aus den DREI-Applikationen heraus verlinkt wird (siehe Punkt 7).

1.5. „Schaltung“ bezeichnet Einbau und Darstellung einer Werbeform in den DREI-Applikationen.

1.6. „Subunternehmen“ sind jene Unternehmen, welche DREI zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung bezieht.

1.7. „Werbeauftrag“ bezeichnet den Auftrag des Werbekunden über Schaltungen inklusive der damit verbundenen Agenturleistungen von DREI (z.B.: Erstellung der Werbesujets, Beratungs- oder Programmierleistung), der mit einer entsprechenden Auftragsbestätigung seitens DREI bestätigt wurde.

1.8. „Werbekunde“ bezeichnet das Unternehmen, welches den Werbeauftrag mit DREI abschließt. Aufträge von Werbeagenturen, Media-Agenturen oder Multimedia-Agenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Die Werbe- oder Media-Agentur hat entsprechende Vertretungsmacht zu versichern und ggf. nachzuweisen. Bei den oben aufgeführten Agenturen gewährt DREI eine Agentur Provision.

1.9. „Werbesujet“ bezeichnet eine bildliche oder schriftliche Darstellung im Rahmen der DREI-Applikationen. Das Werbesujet kann aus einem oder mehreren Elementen bestehen: Text, Bild („Button“, „Banner“) und/oder einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung zu Daten im Internet innerhalb (oder, bei gesonderter Vereinbarung, auch außerhalb) der DREI-Applikationen herstellt.

1.10. „Kundendateien“ bezeichnet die vom Werbekunden an DREI für die Produktion der Werbesujets übermittelten digitalen Dateien (Sujets, Logos, Sounds, Graphiken etc.)

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Angebote von DREI sind immer freibleibend, außer sie sind als verbindliches Angebot bezeichnet.

2.2. Die Auftragserteilung seitens des Webekunden muss schriftlich erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen Auftragserteilungen oder Textänderungen per Telefon oder E-mail von DREI angenommen werden, können keine Reklamationen wegen Hör- oder Satzfehlern anerkannt werden. Der Kunde ist an einen Auftrag, den er DREI erteilt, zwei Wochen ab Zugang bei DREI gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche oder per E-mail erteilte Auftragsbestätigung von DREI als angenommen, sofern DREI nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

3. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHALTUNG VON WERBEFLÄCHEN

3.1. Die Schaltungen erfolgen ausschließlich entsprechend den in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Formaten, den dort angegebenen Preisen sowie den dort beschriebenen technischen Vorgaben. DREI übernimmt im Rahmen des Werbeauftrages die Produktion der Werbesujets auf Basis der zur Verfügung gestellten Kundendateien.

3.2. Ein bestimmter Erfolg eines Werbeauftrags kann nicht garantiert werden. DREI kann die Darstellung von Werbeformen an einer bestimmten Stelle des Displays des Endgeräts (Mobiltelefon, PC, Laptop etc.) eines Endkunden nicht garantieren, insbesondere nicht die Erreichbarkeit mit oder ohne scrollen, da diese je nach Endgerät variiert.

3.3. Die Mindestbuchungsmenge (gebuchte Schaltungen laut TKP o.ä. + Werbemittelproduktion/Agenturleistung von DREI) für Werbeaufträge beträgt 8.000,-.

3.4. DREI gewährleistet die richtige und vollständige Darstellung des Werbesujets. Im Falle der ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder unvollständigen Darstellung des Werbesujets hat der Werbekunde in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde, Anspruch auf eine Ersatzschaltung. Sofern die Ersatzschaltung unmöglich ist, hat er Anspruch auf Zahlungsminderung. Wenn die mangelhafte Darstellung des Werbesujets auf der Fehlerhaftigkeit der vom Werbekunden gelieferten Kundendateien beruht, besteht kein Gewährleistungsanspruch des Werbekunden.

3.5. Wenn das Werbesujet aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Werbekunden eine Verlinkung ins Internet außerhalb der DREI Applikationen ermöglicht, muss von DREI standardmäßig eine Seite zwischengeschaltet werden, die den Endkunden darauf hinweist, dass ab diesem Zeitpunkt für den Endkunden kostenpflichtiger Datenverkehr anfällt.

3.6. Bei Werbeformen, die Personalisierungselemente enthalten (z.B.: zielgruppengenaue Adressierung nach Alter, Geschlecht und PLZ) verwendet DREI anonymisierte Kennzahlen, die aus den Anmelde Daten der Endkunden gewonnen werden. Eine konkrete Identifikation des tatsächlich nutzenden Endkunden ist nicht möglich.

3.7. Reklamationen haben innerhalb von 10 Tagen nach dem Erscheinungstermin zu erfolgen. Für Fehler, die den Sinn des Werbeauftrags nicht wesentlich beeinträchtigen, und für geringfügige Platzierungsfehler wird kein Ersatz geleistet.

4. WERBEBESCHRÄNKUNGEN UND VERANTWORTUNG FÜR INHALTE

4.1. Für sämtliche Werbeformen in den DREI-Applikationen gelten die jeweiligen gesetzlichen Werbefreischrankungen.

4.2. DREI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhalt der Werbung zu prüfen. DREI hat das Recht, Werbung und Werbeinhalte ohne Nennung von Gründen abzulehnen und diese Schaltungen unverzüglich und ohne Vorankündigung einzustellen. Dem Auftraggeber erwachsen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegenüber DREI.

4.3. DREI ist berechtigt, Werbeformen als „Werbung“ zu kennzeichnen, wenn dies notwendig erscheint, um den Werbecharakter erkennbar zu machen.

4.4. Der Werbekunde ist verpflichtet, Werbung, die besonderen Kennzeichnungs- bzw. Hinweisverpflichtungen unterliegt, gegenüber DREI im Werbeauftrag als solche zu deklarieren z.B.: entsprechend Arzneimittelgesetz, Medizinproduktegesetz. Außerdem liegt es in der Verantwortung des Werbekunden, DREI darauf hinzuweisen, dass ein Werbeauftrag besonderen gesetzlichen Auflagen und Beschränkungen unterliegt z.B.: aufgrund des Tabakwerbeverbotes, den Bestimmungen zur Alkoholverbung oder zum Schutz Minderjähriger.

4.5. Für die Einhaltung sämtlicher rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der von DREI oder deren Subunternehmen vorgeschlagenen bzw. erbrachten Leistungen ist der Kunde verantwortlich. Weiters ist der Kunde für Einhaltung der ihm im Zuge der Angebotslegung zur Kenntnis gebrachten Werbe-Richtlinien der einzelnen Medien verantwortlich.

Ausgeschlossen ist/sind in jedem Fall:

4.5.1. Material, welches verleumderisch, obszön, diffamierend ist oder einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit oder Verletzungen von Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, strafrechtlichen Vorschriften und Vorschriften zum Schutze der Jugend, sowie Rechte Dritter darstellt. Darunter fallen insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte;

4.5.2. Patentrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Vertraulichkeitsvereinbarungen und sonstige Persönlichkeitsrechte;

4.5.3. unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung;

4.5.4. Werbung, die die Menschenwürde verletzt oder unmenschliche Inhalte enthält, wie beispielsweise Zoophilie, Nekrophilie, Defäkation sowie Materialien betreffend Kinderpornographie, Pädophilie, Inzest inklusive der Darstellung von Erwachsenen in Kinderrollen

4.5.5. Werbung, die Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität enthält, insbesondere rassistische, nationalsozialistische und volksverhetzende Äußerungen sowie Verunglimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen;

4.5.6. Werbung, die Verhaltensweisen fördert, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;

4.5.7. Werbung, die Verhaltensweisen fördert, die den Schutz der Umwelt gefährden

4.5.8. Heiratsanzeigen, Anzeigen über privaten Geldverleih;

4.5.9. Werbung, die rechtswidrige Praktiken fördert;

4.5.10. Werbung, die irreführt und den Interessen der Verbraucher schadet.

4.6. Der Werbekunde garantiert, nur Werbesujets schalten zu lassen und Kundendateien zu liefern, deren Nutzung durch DREI gemäß dem erteilten Werbeauftrag nicht gegen geltende Rechtsvorschriften und/oder die oben genannten Punkte verstößt und keinen widerrechtlichen Eingriff in Rechte Dritter darstellt. Der Werbekunde hält DREI diesbezüglich schad- und klaglos.

4.7. Der Kunde wird eine von DREI vorgeschlagene Maßnahme nur freigeben, wenn er sich selbst der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. DREI veranlasst eine rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten. Jegliche Haftung von DREI für Ansprüche, die auf Grund einer Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.8. Der Werbekunde erklärt mit der Übermittlung der Kundendateien an DREI, dass diese frei von Viren oder sonstiger schadhafter Software sind. Sollte durch schadhafte Code in einer Kundendatei bei DREI oder Dritten ein Schaden entstehen, hält der Werbekunde DREI diesbezüglich schad- und klaglos.

4.9. Als Ausnahme zu Punkt 11 gilt, dass der Auftraggeber DREI mit Auftragserteilung auch das Recht erteilt, die Werbesujets und die dazugehörigen Ergebnisse (Klickraten) als Referenzkampagne öffentlich zu präsentieren, insbesondere anderen potentiellen Werbekunden.

4.10. Aus geschäftlichen Gründen werden Themen/Produkte von Konkurrenzunternehmen von DREI nicht beworben. Als Konkurrenzunternehmen gelten insbesondere Unternehmen, die Telekommunikationslei-

stungen oder digitale Inhalte anbieten oder vermarkten (siehe jeweils aktuelle Blacklist Mobile Marketing).

5. DATENANLIEFERUNG UND -VERWENDUNG

5.1. DREI übernimmt die Erstellung der für die Schaltungen notwendigen digitalen Formate und Files unter Benutzung der zu diesem Zweck vom Werbekunden zur Verfügung gestellten Sujets, Logos, Sounds, Graphiken etc („Kundendateien“).

5.2. Die Anlieferung der Kundendateien gemäß den technischen Vorgaben von DREI muss mindestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Start der Kampagne gemäß den technischen Richtlinien erfolgen.

5.3. Die Anlieferung der Kundendateien hat an 3mobilemarketing@drei.com oder einen allenfalls von DREI bekanntgegebenen persönlichen Ansprechpartner zu erfolgen:

5.4. DREI wird die Kundendateien in zweckmäßiger Art und Weise bearbeiten sowie, falls notwendig, auf Viren oder Schadcodes überprüfen und dekompileieren. DREI ist nicht verpflichtet, die Kundendateien nach Ende des Werbeauftrags zurückzustellen, wird diese aber zu keinem anderen Zweck als der Erfüllung des Werbeauftrages verwenden. Der Werbekunde erwirbt keine Nutzungsrechte an den von DREI für die Erfüllung des Werbeauftrages erstellten Dateien.

5.5. Der Werbekunde verpflichtet sich, DREI sämtliche Daten richtig und vollständig zu übermitteln, die zur Identifizierung im Sinne des § 6 Abs. 1 ECG notwendig sind.

5.6. Am Ende jeder Kampagne erhält der Werbekunde von DREI innerhalb von 5 Werktagen ein ausführliches Reporting über die Kampagne, welches z.B: Page Views, Unique Users beim Gewinnspiel, Conversion Rate oder ähnliche Angaben enthält.

6. ERSTELLTE LEISTUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

6.1. Alle Leistungen von DREI und von Subunternehmen einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Konzepte, Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von DREI und können von DREI jederzeit - insbesondere bei Beendigung der Geschäftsbeziehung- zurückverlangt werden.

6.2. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung der erstellten Leistungen zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Der räumliche Nutzungsumfang ist auf das dem Angebot zugrunde liegende Land beschränkt. Der zeitliche Nutzungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Werbeaufträgen und beschränkt sich, wenn keine anderen Angaben gemacht werden, auf die Dauer der Kampagne.

6.3. Änderungen von Leistungen von DREI und von Subunternehmen durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DREI und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind -des Urhebers zulässig.

6.4. Für die Nutzung von Leistungen von DREI und von Subunternehmen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und örtlichen, zeitlichen und inhaltlichen Nutzungsumfang hinausgehen, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von



www.drei.at

DREI erforderlich.

6.5. Dafür steht DREI und dem Urheber eine gesonderte und im Einzelfall zu vereinbarende angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich das im ursprünglichen Auftrag festgehaltene Honorar.

6.6. Kennzeichnung: DREI ist berechtigt, auf allen Werbemitteln, Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf DREI und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Werbekunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

7. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ANBINDUNG EINER SELBST ERSTELLTEN UND GEHOSTETEN MOBILE MICROSITE AN DIE DREI APPLIKATIONEN

7.1. Agenturen oder Werbekunden können unter folgenden Voraussetzungen Landingpages selbst erstellen und hosten:

7.1.1. einmalige technische Anbindung der Systeme der Agentur an die Systeme von DREI; (Die betroffenen Server werden auf Basis der angegebenen IP-Adressen so in die Systeme von DREI eingebunden, dass der Abruf der auf diesen Servern gehosteten Landingpages für DREI Endkunden kostenfrei ist.)

7.1.2. einmaliger Besuch eines von DREI veranstalteten Workshops „User Interface Gestaltung und operative Aspekte“;

7.1.3. Einbau von mindestens zwei Backlinks am Anfang und am Ende der Landingpage zurück zum mobilen Portal von DREI (Planet3); Falls diese Backlinks fehlen, steht es DREI frei, diese entweder zu ergänzen, wenn dies technisch möglich ist, oder den Link aus dem Werbesujet zur Landingpage zu blockieren.

7.2. DREI stellt die unter Punkt 7.1.1 und 7.1.2 angeführten Leistungen gemäß aktueller Preisliste in Rechnung.

7.3. Gemäß Punkt 7.1 an die Systeme von DREI angebundene Mobile Micro Sites dürfen nur von DREI explizit schriftlich oder per e-mail freigegebene Mobile Marketing Kampagnen enthalten. Andere Inhalte (z.B.: eigenständige Aktionen oder Kampagnen) sind nicht erlaubt.

7.4. Weiters sind Verlinkungen in der jeweiligen Mobile Micro Site auf andere IP-Adressen, Seiten oder Portale, die nicht in die Systeme von DREI eingebunden sind, nicht erlaubt, insbesondere da dadurch kostenpflichtiger Datenverkehr für die DREI Endkunden entsteht.

7.5. Für jeden Verstoß gegen Punkt 7.3 oder 7.4 schuldet die Agentur DREI eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, die innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung zu zahlen ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

8. GENEHMIGUNG

8.1. Alle Leistungen von DREI und Subunternehmen sind vom Werbekunden/Agentur zu überprüfen und allfällige Mängel binnen drei Tagen schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gelten die Leistungen als vom Werbekunden genehmigt.

9. TERMINE

9.1. DREI bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Liefertermine können nur eingehalten werden, wenn der Werbekunde/Agentur alle notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung stellt und seinen/ihren Mitwirkungspflichten nachkommt.

9.2. Die von DREI zu vertretende Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er DREI eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an DREI. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DREI.

9.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Subunternehmen von DREI - entbinden DREI jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

10. PRÄSENTATIONEN

10.1. Für die Vorbereitung und Teilnahme an Präsentationen steht DREI ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von DREI für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Führt die Präsentation zu einem Auftrag,

so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

10.2. Erhält DREI nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von DREI, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von DREI. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich DREI zurückzustellen.

10.3. DREI ist berechtigt, die im Zuge einer Präsentation dargelegten Ideen und Konzepte auch anderweitig zu verwenden.

10.4. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung und Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von DREI nicht zulässig.

11. VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

11.1. DREI und der Kunde verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie bzw. ihre Subunternehmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.

11.2. Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung hat in Schriftform zu erfolgen.

12. RABATTE

12.1. Die in der Preisliste angeführten Rabatte sind keine Barabatte. Der werbende Kunde/Agentur erhält eine Gutschrift in Höhe der Rabattsomme. Berechnungsperiode für die Höhe der Gutschrift ist das jeweilige Kalenderjahr, in welchem die Buchungen beauftragt wurden. Die Gutschrift wird nach Ende des Kalenderjahres errechnet. Der werbende Kunde/Agentur kann diese im darauffolgenden Kalenderjahr für Werbevolumen (TKP Buchung) bei DREI Mobile Marketing aufbrauchen, danach verfällt die Gutschrift. Barablöse ist nicht möglich.

12.2. Für von einer Werbeagentur oder einem Werbemittler erteilten Aufträgen gewährt DREI einen Agenturrabatt (Barabatt als Ausnahme zu oben Punkt 12.1) in Höhe von 15% auf das Rechnungsnetto, d. h. auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer. Die Agenturprovision kann nur gegen Vorlage eines gültigen Gewerbescheins, der die Art des Gewerbes Werbeagentur oder Werbemittler ausweist, gewährt werden. Gegenüber Kleinst- oder Scheinagenturen behält sich DREI die Ablehnung des Agenturrabattes vor.

13. ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

13.1. Es gilt der Preis als vereinbart, der für die entsprechende Werbeform in der jeweils bei Auftragsbestätigung gültigen Preisliste ausgewiesen war. Sämtliche Preise sind in EURO inklusive Umsatzsteuer und allfälliger Werbeabgaben, diese werden in der gesetzlichen Höhe zusätzlich verrechnet. DREI behält sich Änderungen in der Preisliste vor.

13.2. Der Werbekunde übernimmt zusätzlich allfällige Kosten, Gebühren und Abgaben, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, insbesondere bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte betreffende Abgaben. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Insbesondere werden Barauslagen (z.B. für Botendienste, Versandkosten, Reisekosten, Nächtigungen, etc.) jeweils gegen Vorlage der Rechnung vom Werbekunden rückerstattet.

13.3. Kostenvoranschläge von DREI sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von DREI schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird DREI den Werbekunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Werbekunden genehmigt, wenn der Werbekunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

13.4. Der Entgeltanspruch von DREI entsteht für jede einzelne (Teil-)Leistung, sobald diese - von DREI selbst oder einem Dritten - erbracht wurde. DREI hat Anspruch auf Vorschüsse in der Höhe von bis zu 50% der vereinbarten Auftragssumme.

13.5. Die Abrechnung erfolgt am Ende des vereinbarten Schaltungszeitraumes, spätestens jedoch am Ende jedes Kalendermonats. Sofern nicht

eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Rabatten fällig.

13.6. Als Basis für die Abrechnung gelten ausnahmslos die Werte des primären Adservers (=des von DREI benutzten Adservers). Technische Spezifikationen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

13.7. Die Rechnung wird an jenes Unternehmen und Adresse ausgestellt, die im Auftrag angeführt und in der Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Muss die Rechnung aufgrund eines Kundenwunsches neu ausgestellt werden, verrechnet DREI zusätzlich 50,-.

13.8. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die angefallenen Mahnkosten verrechnet. Weiters sind bei Zahlungsverzug alle noch laufenden Rechnungen sofort fällig und einklagbar. DREI kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung von laufenden Werbeaufträgen bis zur Bezahlung unterbrechen und für die ausstehenden Schaltungen Vorauszahlung verlangen.

13.9. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Werbekunden kann DREI die erstmalige oder weitere Schaltungen von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages und vom Ausgleich allfälliger offenstehender Rechnungsbeträge abhängig machen.

13.10. Geleistete Zahlungen werden ungeachtet anderslautender Widmungen stets zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderung herangezogen. Die Annahme eines Neuauftrages von DREI erfolgt erst, wenn eventuelle Außenstände vollständig beglichen wurden.

13.11. Für alle Leistungen von DREI im Zusammenhang mit Aufträgen, die aus einem nicht von DREI zu vertretenden Grund nicht zur (vollständigen) Ausführung gelangen, gebührt DREI eine angemessene Vergütung sowie Ersatz der von DREI bestrittenen Aufwendungen.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1. DREI gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der an sie erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Als Dienstleistungsbetrieb steht DREI für ein vertragsgemäßes Bemühen, nicht aber für einen bestimmten Erfolg ein.

14.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch DREI zu. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Für nicht rechtzeitig gerügte Mängel wird keine Gewähr geleistet.

14.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Werbekunden zu beweisen. Die Gewährleistungspflicht umfasst keinesfalls die Kosten einer Ersatzvornahme.

14.4. Greift der Kunde eigenmächtig oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung von DREI in die erbrachten Leistungen bzw. in die Leistungserbringung ein, so entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

15. HAFTUNG VON DREI

15.1. DREI haftet für Schäden bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Fälle nicht krass grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

15.2. Diese Haftung ist abgesehen von der Haftung für Personenschäden mit Euro 50.000,- pro Schadensfall beschränkt. Eine Haftung von 3 für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

15.3. DREI haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt (z.B.: Feuer- und Wasserschäden, Blitzschlag) oder Betriebsunterbrechungen, die für Wartungsarbeiten oder zur Vermeidung oder Behebung von Störungen des Netzes notwendig sind.

16. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

16.1. AGB: Der Kunde akzeptiert mit Auftragserteilung diese „AGB Mobile Marketing“ als verbindliche Grundlage der Geschäftsbeziehung.

16.2. Forderungsabtretung: Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Kunden ist nur mit schriftlicher Genehmigung von DREI zulässig.

16.3. Stornierung: Die kostenfreie Stornierung eines Werbeauftrages ist bis 14 Werktage vor Schaltung möglich. Bei einer späteren Stornierung ist das Entgelt für 50% des Kampagnenbudgets fällig. Dies gilt auch für bereits gestartete Kampagnen, in diesem Fall fallen Stornokosten in der Höhe von 50% des noch nicht geschalteten Anteils an, sowie die vollen Kosten für die bereits geschalteten Pageimpressions.

16.4. Umbuchung: Je Schaltung und Monat ist maximal eine Umbuchung der Kampagne möglich. Für alle weiteren Umbuchungen fallen Manipulationskosten in der Höhe des Technikaufwands nach Aufwand an.

16.5. Änderungen der AGB und Preisänderungen: Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Änderungen der Preisliste werden dem Werbekunden schriftlich oder über die Website mitgeteilt. Sie werden bei schriftlicher Mitteilung mit Erhalt derselben, bei Veröffentlichung im Internet 14 Tage nach Veröffentlichung für die Vertragsparteien verbindlich.

16.6. Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

16.7. Salvatorische Klausel: Wird eine Bestimmung der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien einschließlich der AGB von einem Gericht oder sonst einer Behörde als nicht durchsetzbar oder ungültig erkannt, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.

16.8. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Das Vertragsverhältnis einschließlich allfälliger Streitigkeiten bezüglich seines Zustandekommens unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

16.9. Zustellungen an den Kunden erfolgen stets an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder e-mail Adresse (in digitaler Form).

Mehr Infos? Gern:

www.drei.at/mobilemarketing

Hutchison 3G Austria GmbH, Postfach 333, 1211 Wien

HG Wien, FN 1980 77s

3mobilemarketing@drei.com

